



Hundehaltung

Tierschutzrechtliche Anforderungen an die Haltung von Hunden

Was sind die allgemeinen Anforderungen an das Halten von Hunden?

Wer einen Hund hält, muss das Tier artgemäß und verhaltensgerecht unterbringen. Einem Hund ist Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers sowie mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Regelmäßiger Kontakt zu Artgenossen ist zu ermöglichen. Wer mehrere Hunde auf einem Grundstück hält, hat diese in einer Gruppe zu halten, falls nicht im Einzelfall wichtige Gründe dem entgegenstehen. Die Haltung so zu gestalten, dass jedem Hund in der Gruppe ein Liegeplatz zur Verfügung steht sowie eine individuelle Fütterung ermöglicht wird. Eine unkontrollierte Vermehrung der Tiere muss verhindert werden.

Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Einem Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen sind mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden (z.B. Würgehalsbänder ohne Stopp).

Welche Anforderungen gelten für das Halten von Hunden im Freien?

Einem Hund im Freien ist eine Schutzhütte und außerhalb dieser Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmegeprägter Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann, zur Verfügung zu stellen.

Wie muss eine solche Schutzhütte beschaffen sein?

Die Schutzhütte muss aus wärmedämmenden und gesundheitsunschädlichen Material hergestellt sein. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund in ihr verhaltensgerecht bewegen, stehen, sich in ihr umdrehen und trocken ausgestreckt liegen kann. Der Innenraum ist so durch z.B. Größe, Einstreu, Heizung zu gestalten, dass der Hund seine Schutzhütte mit seiner Körperwärme warm halten kann.

Welche Anforderungen gelten für die Zwingerhaltung?

Einem Hund im Zwinger ist neben der Schutzhütte und dem Liegebereich je nach Größe eine freie Grundfläche von 6-10 m² zu gewähren, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf. Die Höhe der Einfriedung muss so bemessen sein, dass der ausgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht. Für jeden weiteren in dem Zwinger gehaltenen Hund ist zusätzlich die Hälfte der genannten Grundfläche und einer Hündin mit Welpen ist das doppelte der genannten Grundfläche zur Verfügung zu stellen. Eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebonden gehalten werden. Auch Zwingerhunden ist Auslauf im Freien zu ermöglichen. Der Auslauf und die Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen. Als Mindestzeitraum wird eine Stunde täglich angegeben, dies reicht für bewegungsfreudige Rassen allerdings nicht aus.

Widerristhöhe (cm)	bis 50	über 50 bis 65	über 65
Bodenfläche mind. (m ²)	6	8	10

Welche Anforderungen gelten für das Halten von Hunden in Räumen und Raumeinheiten?

Hunde dürfen nur in Räumen oder Raumeinheiten gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht und eine ausreichende Frischluftzufuhr sichergestellt ist.

Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen oder Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen, es sei denn, dem Hund steht ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten.

In nicht beheizbaren Räumen muss dem Hund eine Schutzhütte o.a. Einrichtungen, die ihn ausreichend vor Kälte und Luftzug schützt, sowie ein wärmegeprägter Liegebereich außerhalb der Schutzhütte, der weich oder elastisch verformbar ist zur Verfügung stehen.

Bei einer Haltung in Räumen oder Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen gelten die Mindestmaße für die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche wie bei einer Zwingerhaltung (6- 10m², je nach Widerristhöhe, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf).

Es dürfen keine stromführenden Einrichtungen und keine Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann vorhanden sein.

Das Einsperren von Hunden in Flug-, Transport- oder sonstigen Boxen ist verboten. Eine Ausnahme besteht nur für die Dauer des Transports in einem Transportmittel (Auto, Flugzeug, Zug).

Welche Anforderungen gelten für die Anbindehaltung von Hunden?

Seit dem 01.01.2023 dürfen Hunde nicht angebunden gehalten werden.

Welche Anforderungen gelten für das Halten beim Züchten?

Spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen ist der Hündin grundsätzlich eine Wurfkiste anzubieten, die folgende Bedingungen erfüllen muss:

- Die Größe der Kiste muss der Größe der Hündin und der zu erwartenden Anzahl an Welpen angemessen sein. Die Hündin muss ausgestreckt in Seitenlage liegen können.
- Die Gesundheit der Hündin und der Welpen muss kontrollierbar sein, ebenso die Lufttemperatur.
- Die Innenseite der Seitenwände muss mit Abstandshaltern ausgestattet sein.
- Die Oberfläche muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Eine Wurfkiste ist nicht erforderlich, wenn die Hündin und die Welpen im Freien gehalten werden und die Schutzhütte o.g. Kriterien erfüllt. Innerhalb der Wurfkiste oder Schutzhütte ist im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer Lufttemperatur von unter 18 Grad Celsius während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen. Eine Hündin mit Welpen muss so gehalten werden, dass sie sich von ihren Welpen zurückziehen kann. In Räumen gehaltenen Welpen muss ab der 5. Lebenswoche mind. einmal täglich Auslauf im Freien geboten werden. Der Auslauf muss dabei Zahl und Größe der Welpen entsprechen.

Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet (mehr als zwei vermehrungsfähige Hündinnen), hat für bis zu 5 Hunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson, die die hierfür notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, zur Verfügung zu stellen. Eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.

Welche grundsätzlichen Pflichten hat die Betreuungsperson gegenüber dem Hund?

Die Betreuungsperson hat:

- dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen.
- Die Unterbringung des Hundes zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen.
- Kot täglich zu entfernen und den Aufenthaltsbereich sauber und ungezieferfrei zu halten.
- Die Versorgung des Hundes mit artgerechtem Futter in ausreichender Menge und Qualität sicherzustellen.
- Den Hund regelmäßig zu pflegen und für dessen Gesundheit Sorge zu tragen.

Wer seinen Hund im Auto, Wintergarten oder anderen, abgegrenzten Bereichen zurücklässt, hat dafür zu sorgen, dass angemessene Temperaturen und Frischluftversorgung gewährleistet sind.

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten gemäß §11 TierSchG

Für folgende Tätigkeiten ist eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich:

- Hundezucht:
 - Haltung von mehr als zwei fortpflanzungsfähigen Hündinnen
- Hundetraining oder spezielle Schutzhundeausbildung:
 - Ausbilden oder Anleiten der Ausbildung von Hunden für Dritte
- Hundepension / Hundetagesstätte / tierheimähnliche Einrichtung:
 - Betreuung und Halten von Hunden die nicht die eigenen sind
- Verbringen oder vermitteln von Hunden / Handel:
 - Auslandshunde gegen Schutzvertrag abgeben
- Tiergestützte Intervention:
 - Zum Beispiel Therapiehund, ...

Mit der Ausübung einer dieser Tätigkeiten darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

Tierschutzwidriges Zubehör für Hunde und tierschutzwidriger Einsatz von Zubehör

- Die Anwendung jeglicher Stomreizgeräte (z.B. Arealbegrenzer; Erziehungshalsbänder, Bell- Stopp-Geräte) ist verboten. Hierbei reicht es bereits aus, wenn das Gerät Bauartbedingt Stromimpulse abgeben kann.

- Halsbänder mit Luftdruck- oder Sprühgeräten sind ebenfalls aufgrund der Gefahr von Fehlverknüpfungen als tierschutzwidrig abzulehnen.
- Halsbänder mit selbständiger Auslösung: Diese reagieren auf jegliches Bellen. Auch auf Bellen im Normalverhalten/ Kommunikation und auch Trennungsangstbedingtes Bellen werden bestraft. Zusätzlich besteht die Gefahr der Fehlauflösung. Bell-Stopp-Geräte, die automatisch bei Hundegebell auflösen sollen, sind tierschutzwidrig.
- Stachelhalsbänder und Endloswürger ohne Stopp fallen unter das Verbot von §2 Abs. 5 TierSchHuV.
- Hundeboxen: Essenziell ist dabei die Entscheidung des Tieres, diesen Ort aus eigenem Antrieb aufzusuchen und die Möglichkeit, diesen auch jederzeit wieder verlassen zu können. Die Unterbringung, bzw. das Einsperren eines Hundes in einer verschlossenen Box kann deshalb nicht als Anbieten eines sicheren Rückzugsortes bezeichnet werden. Werden Hunde in Räumen oder Raumeinheiten (z. B. Hundebox) gehalten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, sind im Wesentlichen die Kriterien einer Zwingerhaltung laut TierSchHuV erfüllt. Deshalb müssen in diesen Fällen die Mindestmaße für die Zwingerhaltung (je nach Größe des Hundes 6 - 10 qm) eingehalten werden.

Qualzucht und Ausstellungsverbot

Es ist **verboten**, Hunde auszustellen oder mit Hunden Ausstellungen zu veranstalten:

- bei denen Körperteile (insbesondere Ohren und Rute) tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert wurden
- bei denen Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten, weil erblich bedingt
 - Körperteile oder Organe fehlen, untauglich oder umgestaltet sind
 - Verhaltensstörungen auftreten
 - Jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt
 - Die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Gleiches gilt auch für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder beurteilt werden.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen die Tierschutz-Hundeverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet werden können.

Hinweis: Basis der zu beachtenden rechtlichen Vorgaben bei der Haltung von Hunden bilden:

- das Tierschutzgesetz (TierSchG),
- die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV), und
- das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz.